



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Gudrun Brendel-Fischer, Karl Freller, Kerstin Schreyer-Stäblin, Josef Zellmeier, Joachim Unterländer, Petra Guttenberger, Angelika Schorer, Bernhard Seidenath, Barbara Stamm, Jürgen Baumgärtner, Markus Blume, Petra Dettenhöfer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Christine Haderthauer, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Hermann Imhof, Michaela Kaniber, Sandro Kirchner, Martin Neumeyer, Helmut Radlmeier, Dr. Hans Reichhart, Tanja Schorer-Dremel, Reserl Sem, Sylvia Stierstorfer, Carolina Trautner, Steffen Vogel, Mechthilde Wittmann und Fraktion (CSU)**

Schutz vor weiblicher Genitalverstümmelung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. zu berichten, welche Maßnahmen in Bayern für einen präventiven Schutz gegen weibliche Genitalverstümmelung unternommen werden;
2. sich auf Bundesebene für einen besseren Schutz der betroffenen Frauen und Mädchen und dafür einzusetzen, dass Maßnahmen ergriffen werden, damit erfolgte Genitalverstümmelungen häufiger zur Anzeige gebracht werden und damit Täter bestraft werden können.

Begründung:

Nach Angaben der Hilfsorganisation „Terre des Femmes“ werden in Deutschland immer mehr Frauen und Mädchen Opfer von Genitalverstümmelung. Derzeit gebe es über 48.000 von Genitalverstümmelung betroffene Frauen und mehr als 9.000 gefährdete Mädchen. Vor allem vor dem Hintergrund der vielen Flüchtlinge, die zu uns kommen, ist eine präventive Aufklärung unerlässlich. Eltern von gefährdeten Kindern müssen darüber informiert werden, dass es sich hierbei um eine schwere Menschenrechtsverletzung handelt, die in Deutschland als Verbrechen geahndet wird.

Im Hinblick auf Kinder und Jugendliche bestehen für Ärzte bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls oder für eine Misshandlung oder Vernachlässigung bereits gesetzliche Meldepflichten (§ 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie Art. 14 Abs. 6 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes). Eine solche Misshandlung dürfte bei der Genitalverstümmelung bei Mädchen vorliegen, so dass insoweit zumindest eine Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt besteht.

Die Staatsregierung sollte sich aber auf Bundesebene dafür einsetzen, dass eine Meldepflicht für Ärzte auch bei Frauen, die von einer Genitalverstümmelung betroffen sind, geprüft wird. Bei der Prüfung müssen auch die Auswirkungen auf das vertrauensvolle Arzt-Patientenverhältnis bedacht werden. Eine Meldepflicht kann betroffene Frauen davon abhalten, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, weil sie aufgrund von durch die Meldung ausgelösten strafrechtlichen Ermittlungen Repressionen durch Familienangehörige befürchten.